

**R STR 36/25** – Errechnung des Tagesmittelwertes bei teilweiser Verjährung von Forderungen  
(unverbindliche öffentliche Fassung)

Nicht-Ablesung länger als 8 Jahre; rechnerische Ermittlung; Nachverrechnung bei Vorliegen von Ist-Zählerstand; Verjährung 3 Jahre gemäß § 1486 Z 1 ABGB; Nachverrechnung der nicht verjährten und nicht verrechneten Energieverbräuche der letzten 3 Jahre unter Heranziehung eines Tagesmittels; Ermittlung des Tagesmittelwertes: Durchschnittswertbildung über die vollen 8,5 Jahre (Ablesung 2016 zu Ablesung 2024).

## B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr.<sup>in</sup> Dorit Primus als Vorsitzende sowie Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Claudia Fuchs, LL.M., Mag.<sup>a</sup> Michaela Krömer, Mag. Karl Fuchs und DI<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Ilse Schindler als weitere Mitglieder über den Antrag

des Antragstellers \*\*\*\*\*

wider die Antragsgegnerin \*\*\*\*\* (Netzbetreiberin)

in der Sitzung am 25. Juni 2025 gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 iVm § 22 Abs. 2 Z 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 145/2023, beschlossen:

### I. Spruch

Die Anträge, die Antragsgegnerin sei schuldig, die zugrunde liegenden Verbrauchsdaten für den Zeitraum von 24.09.2021 bis 24.09.2024 wie folgt mit einem Tagesmittel von etwa 20 kWh und einem Drei-Jahres-Energieverbrauch von etwa 21.900 kWh (beide Werte seien von der Antragsgegnerin taggenau zu berechnen) zu berichtigen, auf Basis dieser Daten eine Rechnungskorrektur der betroffenen Netzrechnungen vorzunehmen und der \*\*\*\*\*

(Energielieferantin) die geänderten Daten zwecks Rechnungskorrektur der Schlussrechnungen zu übermitteln, werden **abgewiesen**.

## II. Begründung

### 1. Verfahrensablauf

Der Antragsteller ist Netzkunde der Antragsgegnerin. In seinem Antrag vom 25.03.2025 bringt der Antragsteller vor, dass sein Wohnhaus an der Adresse \*\*\*\*\*, auf Smart Meter umgestellt worden sei. In der Folge habe eine Nachverrechnung stattgefunden, da die Antragsgegnerin seit 2016 den bis dahin montierten Zähler nicht abgelesen hätte. Der Antragsteller habe eine Schlussrechnung über 62.072 kWh erhalten (Beilage ./5). Nach Kontaktaufnahme mit der Antragsgegnerin sei schnell klar gewesen, dass die Entgelte für einen Teil des Verbrauchs bereits verjährt gewesen seien. Daher sollte eine Schlussrechnung für die letzten drei Jahre erstellt werden.

Der Antragsteller habe eine korrigierte Schlussrechnung, aufgeteilt auf zwei Schlussrechnungen (Beilagen ./6 und ./7) erhalten. Es seien 12.288 kWh und 29.773 kWh, insgesamt sohin 42.061 kWh, für drei Jahre in Rechnung gestellt worden. Als Grundlage für die Errechnung des Tagesmittels sei der Gesamtverbrauch seit 2016 in Höhe von 107.329 kWh herangezogen worden. Nach Ansicht des Antragstellers wäre es korrekt gewesen, den Differenzbetrag von 62.072 kWh, der sich abzüglich geleisteter Zahlungen ergebe, als Grundlage heranzuziehen.

Es sei nur die offene Differenz des Energieverbrauchs und nicht der Gesamtverbrauchswert 2016 als Bemessungsgrundlage zur Nachverrechnung für die letzten drei Jahre heranzuziehen. Das ergebe sich aus dem Gesetz, wonach doppelte Forderungen bereits geleisteter Zahlungen nicht zulässig seien (§ 1431 ABGB).

Der Antragsteller habe die übermittelten Schlussrechnungen der letzten Jahre beglichen. Diese Zahlungen seien in den Nachverrechnungen berücksichtigt worden. In logischer Konsequenz müssten sie auch in einer Neuberechnung der letzten drei Jahre berücksichtigt und somit von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Eine korrekte Nachverrechnung sollte nur auf offenen Beträgen basieren, ansonsten wäre es eine ungerechtfertigte Bereicherung. Es dürften keine Forderungen zur Bemessungsgrundlage zählen, die bereits beglichen worden seien. Die Differenz zwischen den beiden Berechnungsmethoden sei beträchtlich zum Nachteil des Antragstellers. Daher sei die von der

Antragsgegnerin herangezogene Bemessungsgrundlage eine Umgehung der geltenden Verjährungsfrist (§ 1486 Z 1 ABGB). Die Antragsgegnerin wäre daher verpflichtet, den Rechnungsbetrag für die offene Schlussrechnung basierend auf dem offenen bzw. noch nicht bezahlten Energieverbrauch zu korrigieren.

Die Antragsgegnerin äußerte sich mit Stellungnahme vom 30.04.2025:

Seit der Ablesung am 15.04.2016 sei der Antragsgegnerin der Zugang zum Zähler nicht mehr möglich gewesen. Daher sei in den Abrechnungsjahren 2016/2017 bis 2023/2024 der Energieverbrauch rechnerisch ermittelt worden. Dies habe der Antragsteller an der Markierung „H“ für Hochrechnung beim Zählerstand auf der jeweiligen Rechnungsdetailseite erkennen können. Bei der Zählerablesung [des alten Zählers] beim Zählertausch am 24.09.2024 habe sich herausgestellt, dass die Hochrechnungen der letzten Jahre viel zu niedrig ausgefallen seien. Der Antragsteller habe in diesen Jahren weniger Energie bezahlt, als er tatsächlich bezogen habe. Daher habe eine Verbrauchsnachverrechnung in der Jahresabrechnung 2023/2024 stattgefunden.

Insgesamt seien seit der Ablesung am 15.04.2016 (Zählerstand 478 kWh) bis zur Ablesung per 24.09.2024 (Zählerstand 112.097 kWh) in 3.085 Tagen 107.329 kWh gemessen worden. Das entspreche einem Tagesmittelwert von 34,79 kWh bzw. einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von rund 12.700 kWh. Es handle sich dabei um eine von einem funktionstüchtig geeichten Messgerät gemessene Energiemenge, die vom Antragsteller tatsächlich bezogen worden sei.

Die Antragsgegnerin habe sich bereits vor Einleitung des Schlichtungsverfahrens zu einer Rechnungskorrektur bereit erklärt, bei der der Verbrauch rückwirkend gleichmäßig auf die vergangenen Abrechnungsperioden aufgeteilt werde und nur der daraus resultierende Verbrauch für die letzten drei Jahre neu in Rechnung gestellt werde.

Energielieferantin sei die \*\*\*\*\*. Diese habe die Schlussrechnung für den Zeitraum 15.06.2021 bis 15.10.2023 über EUR 7.991,72 und für den Zeitraum 27.10.2023 bis 12.10.2024 über EUR 4.034,07 ausgestellt. Der ersten Rechnung sei ein Verbrauch von 29.774 kWh zugrunde gelegt worden, der zweiten Rechnung ein Verbrauch von 12.288 kWh. Die davor unrichtig ausgestellten Abrechnungen ab 15.06.2021 seien storniert worden. Daraus würden sich entsprechende Gutschriften ergeben, die die Energielieferantin berücksichtigt habe.

Es sei richtig, dass Zahlungen des Antragstellers für die gegenständlichen Zeiträume berücksichtigt werden müssten. Zahlungen für nicht verfahrensgegenständliche Zeiträume, also für solche bis 14.06.2021, seien hingegen nicht zu berücksichtigen. Die Energielieferantin habe diese Zahlungen in diesem Sinne berücksichtigt, da diverse Gutschriften und Akontozahlungen in Abzug gebracht worden seien.

Die vom Antragsteller behauptete Differenz zwischen den beiden Berechnungsmethoden sei nicht nachvollziehbar. Rechnerisch würden beide Berechnungsmethoden zum selben Ergebnis führen. Die Schlussrechnungen seien daher nicht korrekturbedürftig. Es sei lediglich der Rechnungsbetrag abzüglich der für den betreffenden Zeitraum geleisteten Zahlungen nachverrechnet worden.

Der Antragsteller äußerte sich dazu mit Eingabe vom 25.05.2025:

Eine pauschale Verteilung des Gesamtenergieverbrauchs in der Zeit ab 15.04.2016 bis 24.09.2024 zur Ermittlung eines Tagesmittels sei nicht rechtens, weil es dazu führen würde, dass auch verjährte Anteile in die Berechnung einfließen würden.

Richtig wäre folgende Berechnung: Auszugehen sei vom offenen Energieverbrauch gemäß der Schlussrechnung vom 23.10.2024 (Beilage ./5) von 62.072 kWh. Der offene Energieverbrauch sei der gesamte Energieverbrauch minus bereit geleisteter Zahlungen.

62.072 kWh Verbrauch in 8,5 Jahren würde einen jährlichen Energieverbrauch von 7.302,6 kWh ergeben. Heruntergebrochen auf den Tag würde sich ein Tagesmittel von rund 20 kWh ergeben und nicht 34,79 kWh, wie von der Antragsgegnerin angenommen.

Wenn man, so wie die Antragsgegnerin, den Gesamtenergieverbrauch als Grundlage nehme, würde dies auch kWh-Mengen umfassen, die älter als drei Jahre seien und daher verjährt wären. Die Berechnung der Antragsgegnerin sei daher eine faktische Umgehung der Verjährung, da über diesen Umweg verjährte Anteile in die Berechnung miteinfließen würden und doch noch verrechnet werden würden. Dadurch würde sich der Wert des Tagesmittels und in der Konsequenz die Höhe der Nachverrechnungssumme erhöhen.

## **2. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Der Antragsteller bewohnt ein Haus an der Adresse \*\*\*\*\*. Er ist Netzkunde der Antragsgegnerin. Energielieferant ist die \*\*\*\*\* (nicht am Verfahren beteiligt). Am 15.04.2016 wurde der Zähler abgelesen. Der Zählerstand betrug zu diesem Zeitpunkt 478 kWh. Erst

anlässlich des Wechsels auf ein intelligentes Messgerät am 24.09.2024 konnte der alte Zähler ein weiteres Mal abgelesen werden. Der Zählerstand betrug zu diesem Zeitpunkt 112.097 kWh. Das Messgerät war geeicht und es liegen keine Tatsachen vor, die Zweifel an der Richtigkeit der Messung erwecken würden.

Die Messwerte für die Jahresabrechnungen der Perioden 2016/2017 bis 2023/2024 beruhten jeweils auf rechnerischen Ermittlungen und die Teilvorschreibungen und Jahresabrechnungen wurden vom Antragsteller immer bezahlt. Der letzte errechnete Zählerstand zum 11.06.2024 betrug 50.408,2 kWh. Aufgrund des abgelesenen Wertes vom 24.09.2024 mit 112.097 kWh ergab sich eine Differenz gegenüber dem zuletzt ermittelten rechnerischen Zählerstand von 61.688,8 kWh, die auf 61.689 kWh gerundet wurde. Dazu kommen noch die vom Smart Meter ermittelten Verbrauchswerte vom 25.09.2024 bis zum 12.10.2024 von 383 kWh.

Aufgrund des Vorleistungsmodells (RZ 1536 UStR 2000) legte die Antragsgegnerin nicht selbst Rechnung an den Antragsteller, sondern übermittelte die Energiewerte an die Energielieferantin und legte Rechnung an die Energielieferantin. Die Energielieferantin legte auf dieser Basis eine Schlussrechnung für den Zeitraum 11.06.2024 bis 12.10.2024 über einen Verbrauch von 62.072 kWh.

Dieser Verbrauch und die darauf beruhende Rechnung wurde vom Antragsteller beeinsprucht.

Im Hinblick auf die dreijährige Verjährungsfrist nahm die Antragsgegnerin eine Neuverrechnung vor: Die Antragsgegnerin ging dabei von den tatsächlich stattgefundenen Ablesungen des alten Messgeräts am 15.04.2016 und am 24.09.2024 aus. Die Differenz der beide Zählerstände betrug 107.329 kWh. Die Differenz der Tage zwischen den beiden Stichtagen betrug 3.085 Tage. Daraus ergab sich ein Tagesmittelwert von 34,79 kWh bzw. ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von rund 12.700 kWh.

Die Antragsgegnerin berichtigte die Netzrechnung und teilte die geänderten Werte der Energielieferantin mit. Die Energielieferantin stornierte die Schlussrechnung vom 23.10.2024 (Beilage ./5). Die Schlussrechnung vom 07.01.2025 (Beilage ./6) für den Zeitraum vom 15.06.2021 bis 15.10.2023 (zwei Jahre und vier Monate) umfasst einen Stromverbrauch von 29.773 kWh. Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag von Energie, Netz, Steuern und Abgaben (inkl. USt) von EUR 7.991,72. Da gleichzeitig auch die Rechnungen 2021/2022 und 2022/2023 storniert wurden und bezahlte Teilbeträge in Abzug zu bringen waren, ergibt sich aus dieser Rechnung ein zu zahlender Betrag von EUR 4.588,57.

Eine weitere Schlussrechnung ebenfalls vom 07.01.2025 (Beilage ./7) deckt den Zeitraum vom 27.10.2023 bis 12.10.2024 ab. Der Rechnungsbetrag beträgt inkl. USt EUR 4.034,07. Auf Grund der Stornierung einer älteren Rechnung und der damit verbundenen Gutschrift ergibt sich ein zu zahlender Betrag von EUR 2.409,--.

Beide Rechnungen (Beilage ./6 und ./7) beruhen auf einem Tagesmittelwert von 34,79 kWh bzw. einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von rund 12.700 kWh.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf das größtenteils übereinstimmende Vorbringen der Verfahrensparteien. Die Antragsgegnerin hat vorgebracht, dass das eingesetzte Messgerät geeicht und funktionstüchtig war. Dem wurde vom Antragsteller nicht widersprochen. Es ist daher von der Richtigkeit der Messung auszugehen. Die festgestellten Zählerstände zum 15.04.2016 und 24.09.2024, sohin auch die dazwischenliegende Differenz konnten daher unstrittig festgestellt werden.

Ansonsten gründet sich der festgestellte Sachverhalt auf die von den Verfahrensparteien vorgelegten Urkunden, insbesondere die vom Antragsteller vorgelegten Rechnungen (Beilagen ./5, ./6 und ./7). Die Antragsgegnerin hat keine Urkunden vorgelegt, sondern nur auf die vom Antragsteller vorgelegten Beilagen verwiesen.

### **3. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 1486 Z 1 ABGB verjähren in drei Jahren die Forderungen für die Lieferung von Sachen oder das Ausführen von Arbeiten oder sonstiger Leistungen in einem gewerblichen, kaufmännischen oder sonstigen geschäftlichen Betrieb. Die Antragsgegnerin erbringt Netzdienstleistungen (also eine „sonstige Leistung“), während die \*\*\*\*\* (Energielieferantin) elektrische Energie liefert („Lieferung“). Es liegt auf der Hand, dass sowohl die Antragsgegnerin als auch die Energielieferantin einen kaufmännischen und geschäftlichen Betrieb führen. Auf laufende Verrechnungen der Netzdienstleistungen und der gelieferten Energie ist daher die dreijährige Verjährungsfrist anwendbar.

§ 1486 regelt die Verjährung von Forderungen. Die Bestimmung trifft jedoch keinerlei Aussagen darüber, wie bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und wo die Forderung teilweise verjährt ist, das Tagesmittel zu ermitteln ist. Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Antragsgegnerin enthalten in Punkt X.23. eine Regelung, wenn Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder keine Selbstablesungsdaten vorliegen. Gemäß dieser Bestimmung wird die

Entnahme gemäß einer taggenauen Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil ermittelt. Wenn die Messergebnisse endgültig nicht ermittelt werden können, wird die Entnahme aus gemessenen Vorperioden ermittelt.

Im konkreten Fall muss eine Abgrenzung dahingehend erfolgen, welche Perioden verjährt sind und welche Perioden nicht verjährt sind. Die zitierte Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen enthält keinerlei Anknüpfung an Verjährungszeiten. Für den Fall, dass Messergebnisse endgültig nicht ermittelt werden können, wird auf gemessene Vorperioden zugegriffen. Im konkreten Fall liegen lediglich zwei gemessene und unstrittige Ist-Werte vor, nämlich zum 15.04.2016 und zum 24.09.2024. Der dazwischenliegende Zeitraum beträgt knapp 8,5 Jahre. Um den dazwischenliegenden Wert für die Abgrenzung zwischen verjährter Forderung und nicht verjährter Forderung zu ermitteln, ist es sachgemäß, einen langen Zeitraum heranzuziehen und so einen Durchschnittswert zu bilden. Je länger nämlich die Gesamtperiode ist, desto eher ist davon auszugehen, dass sich größere und geringere Verbräuche in einzelnen Jahren ausgleichen und so zu einem möglichst genauen Durchschnittswert führen.

Die von der Antragsgegnerin angewendete Vorgangsweise, den Gesamtverbrauch über knapp 8,5 Jahre heranzuziehen, daraus ein Tagesmittel zu bilden und dieses dann der stichtagsbezogenen Verrechnung zu Grunde zu legen, ist daher sachgerecht und rechtlich gedeckt.

Der vom Antragsteller skizzierte Weg, von der Energierechnung Beilage ./5 auszugehen und dann durch 8,5 Jahre zu dividieren, ist aus mehreren Gründen verfehlt: Die in der Rechnung Beilage ./5 verrechneten Energiewerte von 62.072 kWh sind unrichtig, da sie lediglich die Differenz zwischen einem rechnerisch ermittelten Wert und dem Ist-Wert zum 23.10.2024 darstellen. Wenn der Antragsteller in der Folge durch 8,5 Jahre dividiert, geht er einerseits von einem falschen Anfangswert aus und bezieht andererseits Jahre in die Berechnung ein, deren zugehörige Forderungen gemäß § 1489 ABGB verjährt sind.

Anzumerken ist, dass der Antragsteller die jährlichen Netz- und Energierechnungen, die unstrittig zu niedrig waren, bis inklusive 2023/2024 anstandslos bezahlt hat, und nie deren Unrichtigkeit beeinsprucht hat.

Die Vorgangsweise der Netzbetreiberin und in weiterer Folge auch der Energielieferantin, aufgrund des Tagesmittels die Verbräuche für die nichtverjährten Perioden 2021 bis 2024 neu zu berechnen, ist daher nicht zu beanstanden. Konsequenterweise hat die Energielieferantin

für den Zeitraum 2021 bis 2024 alle bereits gelegten Rechnungen storniert und diese durch die beiden neuen Rechnungen (Beilage ./.6 und ./.7) ersetzt. Die vom Antragsteller bereits geleisteten Zahlungen (im Wesentlichen Teilzahlungen) und Rechnungsendbeträge der stornierten Zeiträume wurden korrekt in Abzug gebracht.

Im verjährten Zeitraum (2016 bis 2021, also rund 5,5 Jahre), hat der Antragsteller verhältnismäßig geringe Netz- und Energierechnungen erhalten und dürfte wesentlich weniger bezahlt haben, als er tatsächlich verbraucht hat. Diese vom Antragsteller bezahlten Beträge wurden rechtmäßig (wenngleich in zu niedriger Höhe) bezahlt und können daher vom Antragsteller nicht zurückverlangt oder gegenverrechnet werden.

Würde man das vom Antragsteller errechnete Tagesmittel von 20 kWh statt des von der Netzbetreiberin errechneten Tagesmittels von 34,79 kWh heranziehen, würde sich die unberechtigte Ersparnis aufgrund der zu geringen Netz- und Energierechnungen in den verjährten Perioden auch auf die nicht verjährten Perioden 2021 bis 2024 erstrecken.

Aus diesem Grund ist die von der Antragsgegnerin vorgenommene Berechnung des Tagesmittels korrekt, weshalb die vom Antragsteller gestellten Anträge abzuweisen waren.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art. 94 Abs. 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 E-ControlG) (vgl. VfSlg 16.648/2002).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 26.06.2025

Vorsitzende der Regulierungskommission

elektronisch gefertigt

